

## Hinweisblatt

**zum Antrag auf Zulassung von Lang-LKW gemäß  
„Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und  
Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)“ des Bundesministeriums für Ver-  
kehr (BMV) zur Aufnahme in das Positivnetz**

### Vorbemerkung

Grundsätzlich genehmigungsfähig sind autobahnahe Gewerbestandorte, die ohne Durchfahung innerörtlicher Bereiche (Ortskerne, Stadtkerne) erreichbar sind. Die konkrete Befahrbarkeit muss nachgewiesen werden. Eine Prüfung der Strecke ist erforderlich.

### Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einzureichen:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung  
Referat 41 Straßenverkehr  
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8  
14467 Potsdam

Oder vorzugsweise per E-Mail an:

[Antrag-Lang-LKW-BB@MIL.Brandenburg.de](mailto:Antrag-Lang-LKW-BB@MIL.Brandenburg.de)

Die Unterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende **Anlagen** enthalten:

#### 1. Karte mit Streckenführung

Kartengrundlage ist der Straßennetzviewer mit dem klassifizierten Straßennetz (<https://viewer.brandenburg.de/strassennetz/>).

Der Eintrag der genauen Lage der Zufahrt bzw. Ausfahrt des Zielgrundstückes ist erforderlich, wenn diese nicht der Zufahrt entspricht.

**2. Nachweis der Schleppkurven im nachgeordneten Netz der BAB**

Es sind durch den Antragsteller die Nachweise zu erbringen, dass ein ungehindertes Befahren der Strecken möglich ist. Besonderer Wert ist auf Knotenpunkte, Zufahrten und Kurvenradien zu legen. Der Nachweis ist mit Schleppkurven zu erbringen. Es ist hierfür der ungünstigste Fall anzusetzen.

**3. Stellungnahme der Städte, Gemeinden bzw. Landkreise**

Handelt es sich bei den Anträgen zur Befahrung um Kreis- bzw. Kommunalstraßen ist durch den Antragsteller der Baulastträger der Straße (Städte, Gemeinden bzw. Landkreise) in das Antragsverfahren einzubeziehen und die Stellungnahme vorzulegen.

**4. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen**

Handelt es sich bei den Anträgen zur Befahrung um Bundesfern- und Landesstraßen, so prüft der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des MIL. Das Prüfergebnis wird dem Antragsteller vom MIL schriftlich mitgeteilt. Für die Prüfung des Antrags kann eine Gebühr gemäß §§ 1,2 und 4 der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)“ in Verbindung mit Nr. 263 des Gebührentarifs gemäß der Anlage (zu § 1) erhoben werden.

**Bedingungen zur Eignung der Befahrung und Kriterien der Prüfung**

Bei der Auswahl und dem Einsatz des Lang-LKW-Typs ist die aktuelle Fassung der „Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge“ - LKWÜberlStVAusV - zu Grunde zu legen.

**Benutzung des Netzes**

Nach Abschluss der Überprüfungen durch das MIL werden dem BMVI die geeigneten Strecken für die Befahrung mit dem Lang-LKW zur Aufnahme in die Positiv-Liste der LKWÜberlStVAusV übergeben. Erst mit der Veröffentlichung durch den Bund, in der jeweiligen Änderungsverordnung mit der aktualisierten Liste des Positivnetzes, dürfen die Strecken befahren werden. Soweit eine Strecke für die Benutzung von Lang-LKW durch das BMVI freigegeben wird, dürfen alle 5 Typen gemäß § 3 der LKWÜberlStVAusV ohne jede Einschränkung die Strecken des Positivnetzes befahren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des BMV:

<https://www.bmv.de/LangLkw>